

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schwerinsdorf für das Steerner Dörphuus

vom 22.03.2018

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 06/2018 vom 29.03.2018)

1. Änderung vom 22.09.2021

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 19/2021 vom 15.10.2021)

§ 1

- (1) Das Steerner Dörphuus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwerinsdorf.
- (2) Das Steerner Dörphuus steht allen Einwohnern der Gemeinde Schwerinsdorf und anderen Interessenten zur Verfügung, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft.

§ 2

- (1) Die Benutzung des Steerner Dörphuuses erfolgt grundsätzlich nur auf Einzelantrag. Dauernutzungen sind nur im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in und dem Gemeindedirektor möglich.
- (2) Die Benutzung des Steerner Dörphuuses ist grundsätzlich drei Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung bei der Gemeinde Schwerinsdorf zu beantragen bzw. bei der mit der Betreuung des Steerner Dörphuuses beauftragten Person anzumelden.
- (3) Die Gemeinde kann die Benutzung des Steerner Dörphuuses aus wichtigem Grund versagen, wenn
 - a) Benutzung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist,
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Räume und der Einrichtung besteht.

§ 3

- (1) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.
- (2) Veranstaltungen müssen um 02.00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag um 03.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen können zugelassen werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Gemeindedirektor.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Steerner Dörphuuses nicht gestört wird. Insbesondere haben Gesangs- und Musikdarbietungen auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes ab 22.00 Uhr zu unterbleiben.
- (4) Bei öffentlichen Versammlungen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, bei Veranstaltungen, bei denen Musik mittels Lautsprecher- und Verstärkeranlagen gespielt bzw. abgespielt wird, sowie bei sonstigen Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen die Fenster des Steerner Dörphouses geschlossen zu halten. Die Fenster dürfen nur in Pausen geöffnet werden, in denen keine Musik gespielt wird.

§ 4

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen der von der Gemeinde beauftragten Hauswarkraft zu befolgen.
- (2) Nach jeder Benutzung sind bis 10:00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages die genutzten Räume auszufegen und das benutzte Geschirr abzuwaschen. Die Tische sind feucht abzuwischen und die Schlüssel nach Absprache mit der Hauswarkraft bei der Abnahme zurückzugeben. Geschieht dies nicht, sind die entstehenden Kosten der Gemeinde durch die Benutzer zu erstatten.“

§ 5

- (1) Die Gemeinde übergibt die Einrichtung in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde neben dem Schädiger für alle schuldhaft d.h. auch fahrlässig verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung einschließlich der Vorbereitung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auf die überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege. Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, Räume und Ausstattungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.
- (6) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Steerner Dörphouses nicht gestört wird. Er hat die Gemeinde von evtl. Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.

§ 6

- (1) Für die Benutzung des Steerner Dörphouses werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Dorfgemeinschaftshaus ohne Küchenbenutzung | 100,00 € |
| b) | großer Saal ohne Küchenbenutzung | 75,00 € |
| c) | kleiner Saal ohne Küchenbenutzung | 45,00 € |

- d) bei kommerziellen Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder ähnliches erhoben wird - für den Saal 200,00 €
- e) Küchennutzung 30,00 €
- (2) Die in Abs. 1 unter Buchstabe a und b aufgeführten Gebühren ermäßigen sich bei nachfolgenden Veranstaltungen auf:
 - a) kulturelle oder kirchliche Veranstaltungen 95,00 €
 - b) Teetafeln anlässlich Trauerfeiern 95,00 €
- (3) Von den in Schwerinsdorf ansässigen Vereinen ist für die Nutzung des Steerner Dörphuses für sportliche Veranstaltungen eine Gebühr von 5,00 € pro Stunde zu entrichten. Für sportliche Veranstaltungen in Kursform gegen spezielles Entgelt (z.B. Zumba-Kurse) erhöht sich die Gebühr auf 15,00 € pro Stunde. Die genutzten Räume sind ordnungsgemäß zu reinigen. Findet dies nicht statt, ist für die nachträgliche Reinigung eine Gebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.
- (4) Mitgliederversammlungen und ähnliche Veranstaltungen von in Schwerinsdorf ansässigen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie kirchliche Veranstaltungen sind einmal jährlich gebührenfrei.
- (5) Für folgende Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben:
 - a) Zusammenkünfte der Seniorenkreise und Altentreffs
 - b) Kindergottesdienste, Bibelstunden
- (6) In den Benutzungsfällen der Absätze 4 und 5a ist eine Gebühr für die Reinigung in Höhe von 25,00 € zu zahlen.
- (7) In nicht geregelten Einzelfällen kann die/der Gemeindedirektor/in im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in Benutzungsgebühren in Anlehnung an die vorhandenen Gebührensätze festsetzen.

§ 7

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Gemeinde zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses.
- (2) Auf begründetem Antrag können die Gebühren ganz oder teilweise nach Entscheidung durch den Gemeinderat erlassen werden.
- (3) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften diese gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, die Benutzung des Steerner Dörphuses zu untersagen, wenn die Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten werden.

§ 8

- (1) Die Gebühr ist nach Inanspruchnahme des Steerner Dörphuses zu zahlen.
- (2) Im Falle der Nichtinanspruchnahme wird die Hälfte der entrichteten Gebühr veranlagt.
- (3) Ein Erlass des Gesamtbetrages wird nur in begründeten Fällen und bei Rücknahme nach § 2 Absatz 4 vorgenommen.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schwerinsdorf für das Dorfgemeinschaftshaus Schwerinsdorf vom 06. Dezember 2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.02.2014 außer Kraft.

§ 3 der Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schwerinsdorf für das Steerner Dörphus bestimmt:

Die Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.